

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/50_2024

Lausanne, 22. November 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. September 2024 ([2C 1016/2022](#))

Verweigerte medizinische Hilfe für schwangere syrische Frau – Genugtuung auch für Ehemann

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer syrischen Familie teilweise gut, die 2014 von Brig nach Italien zurückgeführt wurde. Der damals schwangeren und an Schmerzen leidenden Frau war in Brig vom Grenzwachtkorps medizinische Hilfe verweigert worden. Der Ehemann hat als direkt Betroffener der seinerzeitigen Ereignisse ebenfalls Anspruch auf eine Genugtuung. Das Bundesgericht spricht ihm 1'000 Franken zu.

2014 wurde eine syrische Flüchtlingsfamilie von Brig mit dem Zug nach Domodossola (Italien) zurückgeführt. Die Ehefrau war in der 27. Woche schwanger und litt bei der Ankunft in Brig an zunehmenden Schmerzen. Die Grenzwächter sahen trotz mehrfacher Aufforderung durch den Ehemann davon ab, medizinische Hilfe beizuziehen. Nach der Ankunft der Familie in Domodossola wurde im Spital der Tod des ungeborenen Kindes festgestellt. Die Familie lebte in der Folge rund zwei Jahre in Italien, bis die Frau mit den Kindern 2016 nach Deutschland reisen und dort verbleiben konnte. Der Mann konnte 2021 nachreisen. Der einsatzleitende Grenzwächter wurde 2018 wegen Körperverletzung verurteilt. Von den weiteren Vorwürfen (u.a. versuchte vorsätzliche Tötung oder versuchte schwere Körperverletzung) wurde er freigesprochen, da nicht festgestellt werden konnte, ob das Kind bei der Ankunft der Mutter in Brig noch lebte. Das Eidgenössische Finanzdepartement wies 2021 ein Gesuch der Familie um Genugtuung und Schaden-

ersatz ab. Auf ihre Klage hin sprach das Bundesverwaltungsgericht der Frau 12'000 Franken Genugtuung zu.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Familie teilweise gut und spricht auch dem Ehemann eine Genugtuung zu. Der Ehemann ist ebenfalls als direkt Betroffener der Ereignisse in Brig zu erachten. Er musste mehrere Stunden zusehen, wie seiner schwangeren und schmerzgeplagten Frau keine Hilfe gewährt wurde; seine Bemühungen um Unterstützung durch die Grenzwächter blieben wirkungslos. Zusammen mit Angehörigen musste er seine Frau zum Zug und in den Wagen tragen. Er befand sich mehrere Stunden in Angst um das Leben und die Gesundheit seiner Frau und des ungeborenen Kindes. Die Untätigkeit der Grenzwächter versetzte ihn zudem in eine besondere Situation der Ohnmacht und Hilflosigkeit, zumal sich die Familie in Obhut des Staates befand. Die seelische Integrität des Mannes wurde somit widerrechtlich verletzt, wobei keine länger anhaltende psychische Beeinträchtigung nachgewiesen ist. Bei der Würdigung aller Umstände rechtfertigt sich eine Genugtuung von 1'000 Franken. Verneint hat das Gericht einen Anspruch der Familie auf Genugtuung und Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Asylverfahren in Italien. Sie hatte diesbezüglich insbesondere entgangene Unterstützungsleistungen geltend gemacht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 22. November 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C_1016/2022](#)* eingeben.